

BGer 5A 447/2015 vom 14. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_447_2015

FR: TF 5A 447/2015 du 14 août 2015

IT: TF 5A 447/2015 del 14 agosto 2015

Regeste

Ausstand (Nachlass) | Erbrecht

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten hält es vor Bundesrecht stand, wenn die Vorinstanz zum Schluss kommt, dass allein aus den zwei Bauaufträgen, die der Beschwerdegegner für B. _____ ausgeführt hat, nicht auf eine Freundschaft geschlossen werden kann, die in ihrer Intensität und Qualität vom Mass des sozial Üblichen abweicht. Die Beschwerde ist also unbegründet. Sie ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer unterliegt. Er hat deshalb für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Entschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.